Nr 71. 1902. Castrop, Samstag, den 14. Juni. 28. Jahrgang.

Castroper Zeitung.

(Castroper Anzeiger.)

Die „Castroper Zeitung" erscheint Dienstags, Mittwochs, Freitags u. Samstags u. kostet mit dem Unterhaltungsblatt in der Expedition sowie durch Boten 1,20 M. Illustr. Blätter 50 Pfg.

Insertions-Gebühren: Pro Petitzeile oder deren Raum 12 Pfg. Reclamen pro Zeile 30 Pfg. — Größere Inserate werden bis Nachmittags 4 Uhr vor der Ausgabe erbeten.

Amtliches Organ für den Landgerichtsbezirk Dortmund.

Zugleich

Amtliches Organ für die Stadt Castrop und die Aemter Rauxel und Mengede.

(Verbunden mit **„Volks-Zeitung"** amtliches Organ für Sodingen, Börnig und Holthausen,)

Alle amtl. Bekanntmachungen der Stadt Castrop sowie der Aemter Rauxel und Mengede erlangen durch Veröffentlichung in der „Castroper Zeitung" **rechtsverbindliche Kraft.**

Erstes Blatt.

Zum Friedensschluß in Südafrika

Colonialminister Chamberlain führte Mittwoch Abend auf einem Bankett der Colonialbeamten den Vorsitz und hielt eine Rede, in welcher er ausführte, es sei ein für beide Theile ehrenvoller Friede zu Stande gekommen. England habe alles erlangt, wofür es gekämpft habe. Es sei ein großmüthiger Gegner in allem gewesen, was persönliche und private Verhältnisse angehe, habe aber nichts von wesentlicher Bedeutung geopfert und nichts gethan, was die schließliche Lösung der südafrikanischen Frage schädigen könnte. Die Art, wie die Boeren die Bedingungen annahmen, sei ein gutes Vorzeichen für die Zukunft. England habe viel zur Befestigung des Reichs gethan.

„Standard" meldet aus Durban vom 10. d. Mts.: Schalk Burger hat den Blättern den Wortlaut der Resolution mitgetheilt, welche die in Vereenigung versammelten Burghers am 31. Mai angenommen haben. Die Resolution spricht das Bedauern darüber aus, daß die englischen Bedingungen, genau wie sie sind, angenommen oder abgelehnt werden müßten, und beklagt ferner, daß England ein Unterhandeln auf der Grundlage der Unabhängigkeit oder die Erlaubniß, mit den Boerenvertretern in Europa in Verbindung zu treten, verweigert habe. Sodann bemerkt die Erklärung, es bestehe kein angemessener Grund mehr für die Erwartung, daß die Weiterführung des Krieges die Unabhängigkeit sichern werde, und keine Berechtigung mehr für die Verlängerung der Feindseligkeiten. Die Resolution spricht daher die Annahme der gestellten Bedingungen und die Zuversicht aus, daß die Lage sich bald bessern und die Bevölkerung in den vollen Genuß der Privilegien treten werde, auf welche sie Anspruch habe.

General Lyttelton, welcher das Commando über die Truppen in Natal niedergelegt hat, um demnächst den militärischen Oberbefehl über ganz Südafrika zu übernehmen, ist nach Transvaal abgereist. Die „Times" sagen: Die Nachricht, daß General Lyttelton den Befehl in Natal niedergelegt und sich nach Transvaal begeben hat, ist der überzeugendste Beweis für das Vertrauen, mit dem die Militärbehörden in Südafrika und die Regierung in London die Lage in unseren neuen Besitzungen betrachten. Die Thatsache, daß dieser Schritt Lytteltons für angezeigt erachtet wurde, ehe der Krieg vierzehn Tage vorüber ist, ist schon ein deutliches Anzeichen dafür, daß kein Gegengrund gegen einen Wechsel im Oberbefehl und keine Ursache besteht, warum General Kitchener nicht bald nach England zurückkehren sollte.

Eine Proclamation aus Capstädt besagt, daß alle Aufständischen, die nicht Feldcornets oder Friedensrichter sind, wenn sie sich vor dem 10. Juli ergeben, nur mit der Entziehung des Stimmrechts für Lebenszeit bestraft werden sollen.

Feldcornets oder Friedensrichter unterliegen irgend einer anderen Strafe, die Todesstrafe ausgenommen. Bedingung ist in beiden Fällen, daß die Betreffenden sich nicht des Mordes oder irgend welcher anderer gegen die Kriegsgebräuche verstoßender Handlungen schuldig gemacht haben. Aufständische, welche sich nicht bis zum 10. Juli ergeben, unterliegen der ganzen Strenge des Gesetzes.

Politische Uebersicht.

Deutschland.

Der Reichstag ist bis zum 14. October vertagt worden. Am letzten Tage dieses denkwürdigen Sessionsabschnitts noch bekannte das hohe Haus sich zu der Theorie des zehnstündigen Arbeitstages; schon um 9 Uhr vormittags begann die Sitzung, um das Wort wahr zu machen: es soll und muß heute geschlossen werden. Dazu aber bedurfte es einer Kraftleistung ersten Ranges, die freilich nur in so außerordentlichen Fällen möglich ist. So außerordentlich wie die Situation, war in den letzten Tagen auch das Aussehen des Hauses — mehr als 300 Mitglieder anwesend! Das Herz konnte einem lachen beim Anblick der gut besetzten Reihen und wenn der Präsident verkündete: es haben abgestimmt 309 bezw. 308 Mitglieder. Die Befriedigung darüber wäre vollkommen gewesen, wenn man nicht das niederdrückende Bewußtsein gehabt hätte, daß nur so materielle Dinge wie Branntwein, Zucker und Saccharin eine so starke, seit undenklichen Zeiten nicht mehr dagewesene Präsenzstärke herbeizuführen vermochten. Nicht am wenigsten allerdings wirkte auch darauf ein die rechts wie links bestehende Furcht, der eine möchte dem anderen einen Streich spielen, der Branntwein den Zucker todtschlagen oder umgekehrt. Da mußte man gerüstet sein. Befriedigt gehen nun alle nach Hause: die „Agrarier" aus Ostelbien haben ihre Branntweinsteuervorlage in Sicherheit gebracht, die Linke ihre Zuckervorlage, und die Regierung braucht nicht mehr zu bangen um das Schicksal der brüsseler Convention.

Minister Thielen geht definitiv. Wir lesen in der „Köln. Ztg.": Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß Minister von Thielen sich entschlossen hat, nach Abschluß der Verhandlungen des preußischen Landtages in den Ruhestand zu treten. Diese Nachricht kommt nicht gerade überraschend. Schon als Herr von Thielen am 30. Januar d. Js. seinen 70. Geburtstag feierte, haben wir darauf hinweisen müssen wie sehr die Gesundheit des Ministers in der letzten Zeit zu wünschen übrig ließ, und die Aufregung des Dienstes, insbesondere die Nachricht von dem schweren Eisenbahnunglück bei Altenbeken ungünstig auf sein Befinden eingewirkt hatten. Er litt damals unter einem schweren Grippeanfall, an den sich eine schmerzhafte Gürtelrose anschloß. Obwohl er diese Krankheit glücklich überwunden hat, so sind doch einige Nachwirkungen, insbesondere Affectionen des Herzens, zurückgeblieben, die ihn veranlaßt haben, jetzt, wo der parlamentarische Feldzug für diesen Sommer zu Ende geht, sich außerhalb des Dienstes diejenige Ruhe zu gönnen, die ihm der behandelnde Arzt zur dringenden Pflicht gemacht hat.

Wie nothwendig zum Schutz des geheimen Wahlrechts Vorkehrungen sind, zeigte auch eine Gerichtsverhandlung, die sich jüngst vor dem Schöffengericht in Friedberg abspielte. Ein auf der hessischen Eisenbahnstation Erbstadt-Kaichen Angestellter war von einem Landwirth schwer beschimpft, u. A. auch als Socialdemokrat bezeichnet worden. Der Eisenbahn-Angestellte strengte auf Veranlassung seiner Vorgesetzten eine Beleidigungsklage gegen den Landwirth an. Vor Gericht suchte der Vertreter des Landwirths den Nachweis, daß der Eisenbahnangestellte Socialdemokrat sei, dadurch zu führen, daß er ihm den Eid zuschob, daß er im Jahre 1890 bei der Reichstagswahl den im Kreise Hanau aufgestellten socialdemokratischen Candidaten gewählt habe. Der Vertheidiger bezeichnet es selbst als ein „nicht schönes" Manöver, wie vor zwölf Jahren festgestellt worden war, daß der Eisenbahnangestellte socialdemokratisch gewählt habe. Da man den Bahnangestellten im Verdacht „socialdemokratischer Umtriebe" hatte, so unternahm ein Wahlbeisitzer die „Entlarvung", indem er seine Finger mit Tinte versah, die sich beim Abnehmen des Stimmzettels verrätherisch auf den Stimmzettel abdrückte. Der auf diese einfache Weise gekennzeichnete Zettel war dann sehr leicht festzustellen. Das Urtheil gegen den Landwirth lautete auf 60 Mk. Geldstrafe.

Meldungen aus Sibyllenort besagen, daß sich die Aerzte übereinstimmend dahin ausgesprochen haben, daß eine augenblickliche Gefahr für das Leben des Königs Albert von Sachsen nicht mehr besteht und Hoffnung auf völlige Ueberwindung der Krisis vorhanden ist.

Unsere Industrie hat von dem Friedensschluß in Südafrika nach einer Londoner Meldung absolut garnichts zu erwarten. Jede Person, die nach Südafrika kommt, muß sich einen Zulassungsschein beschaffen. Jede Person wird auf ihre Einwandsfreiheit geprüft. Britische Reichsangehörige werden daher zehnmal eher zugelassen werden als Fremde, sodaß die letzteren, also auch die Deutschen, gar keine Geschäfte in Südafrika werden machen können.

Kommt eine neue Canalvorlage? frägt die „Post", um die Antwort zu geben, sie habe Grund zu der Annahme, daß für die nächste Session eine Einbringung der betr. Vorlage an das preußische Abgeordnetenhaus nicht zu erwarten sei. Für eine Verständigung in dieser Frage sei die Erledigung des Zolltarifs und eine Hebung der preußischen Finanzen Voraussetzung.

Die Legung eines zweiten Kabels von Deutschland nach Nordamerika wird von der Deusch-Atlantischen Kabelgesellschaft vorbereitet. Die Kosten jedes Kabels von 8000 Kilometer Länge belaufen sich auf 20 Millionen Mark.

Englische Ueberhebung. Es war vorauszusehen, daß den Engländern nach Beendigung des südafrikanischen Krieges der Kamm anschwellen und sie uns nunmehr mit allerlei Liebenswürdigkeiten bedenken würden. Nachdem einige Zeitungen in dieser Beziehung bereits mit recht anerkennenswerthen Leistungen vorangegangen waren, kommt jetzt ein liberaler Imperialist, der in einer englischen Zeitschrift vom deutschen Kaiser Rechenschaft verlangt über die von ihm eingeleitete Vergrößerung der Flotte. Also will er den deutschen Kaiser von der englischen Regierung angeredet wissen: „Die Pläne für die Erbauung einer deutschen Flotte sind bekannt, aber sie werden mit Erstaunen von allen intelligenten Engländern beobachtet. Eure Majestät haben keine Colonien, die eine Flotte von solcher Ausdehnung nothwendig machen. Wenn es eine andere Erklärung für die Existenz dieser Flotte gibt, als daß sie gegen England benutzt werden soll, wollen Eure Majestät sagen, was ihr Zweck ist?" Wir glauben, so bemerkt dazu die „Tägl. Rundsch.", dem liberalen Imperialisten die Auskunft, die er wünscht, geben zu können: „Wir halten uns eine starke Flotte zu dem Zwecke, daß es sich Niemand einfallen lasse, eine solche dummdreiste Frage in Wirklichkeit an Seine Majestät den Kaiser zu richten."

Die Perle von Florenz
oder
Fräulein „Mohrchen".

Original-Roman von Irene v. Hellmuth.

23) (Nachdruck verboten.)

Anita hatte ihre bequeme Lage nicht verändert, sie lächelte noch immer.

„Deine Vorwürfe treffen mich nicht," sagte sie kühl. „Ich handelte nach bestem Ermessen, und glaubte Dir einen Gefallen zu erweisen, wenn ich Dich mit allzuvielem Lernen verschonte. Aber jetzt beruhige Dich, sonst könnte Dein Bräutigam entdecken, daß Du eine streitsüchtige Natur bist, obwohl man sagt, die Liebe ist blind!"

Es lag so viel versteckte Bosheit in dem Ton der letzten Worte, daß es fast verletzend wirkte.

„Die Liebe ist blind," wiederholte Julia lochend.

Sie war offenbar bemüht, den Eindruck der Worte, die sie selbst peinlich berührten, zu verwischen, und das Gespräch in andere Bahnen zu lenken. Es gelang ihr auch sogleich.

„Was ist über diese sogenannte Liebe nicht schon alles gedichtet, gesungen, geredet und geschwätzt worden. In allen Romanen, in jedem Buch, selbst in einem Buch für die „reifere Jugend", muß man immer wieder dasselbe lesen: „Die Liebe!" Kann man denn nicht einmal über etwas Anderes schreiben?"

Julia gerieth sehr in Eifer. „Wenn ich einen Roman schreiben würde," fuhr sie fort, „das Wort „Liebe" dürfte darin nicht vorkommen. Ich wette, er würde wegen seiner Originalität überall reißenden Absatz finden. So etwas gibts bis jetzt noch nicht!"

Alfred lächelte. „Ich glaube, Sie täuschen sich, Fräulein Julia. Ein Roman wird weistens von Frauen gelesen, und gerade die wollen immer etwas von Liebe haben."

„Ja — leider! — Ich kann mir nicht helfen, ich halte den ganzen Klimbim für Einbildung. Manche meiner Pensionsfreundinnen schwärmte für Den und Jenen. — Eine davon behauptete, die Augen gen Himmel gerichtet: „Er," — das war nämlich unser Musiklehrer — „er" bricht mir noch das Herz, wenn „er" mich noch länger schmachten läßt. Wir nannten sie deshalb immer das „schmachtende Herz," — ich wette, sie hat „ihn" schon längst vergessen. Für unsern Geschichtslehrer schwärmten überhaupt alle in der Pension. Ich war die Einzige, die sie auslachte und nicht mitmachte. „Ach könnt' ich doch für ihn sterben," seufzte die Eine und Andere, — na," Julia schnitt eine Grimasse, „ich glaube, wenn es dazu käme, die wären die Ersten, die Reißaus nähmen."

„Das Geschnatter von solch' jungen, unerfahrenen Gänsen, die noch gar nichts Ernstes erfahren haben im Leben, ist kein Beweis für Deine Behauptung," entgegnete Hedwig gelassen.

„Bitte recht sehr, — Gänse, — das sollten die mal hören." —

Julias Wangen färbten sich mit dunkler Gluth.

„Sie alle haben die Macht der Liebe noch nicht kennen gelernt," bemerkte der Professor scheinbar ruhig. „Die rechte, echte Liebe ist eine furchtbare Macht, eine Göttin, die nichts neben sich duldet, eine Leidenschaft, die stärker ist als unser eigener Wille, man muß sich ihr unterwerfen, auch wenn man sich sträubt und wehrt; es ist ein nutzloser Kampf mit ungleichen Waffen — denn sie ist die Stärkere, sie zwingt zuletzt den Mächtigsten unter ihr gewaltiges Joch, und staunend erkennt man dann: „Das ist die Macht der Liebe."

Julia lächelte. Sie hatte gar nicht geglaubt, daß der Professor so sprechen würde. Wie lieb mußte er doch die Schwester haben!

Aber auch Hedwig war erstaunt. Sie warf ihrem Verlobten einen halb fragenden Blick zu. Liebte er sie wirklich so sehr, sprach er aus — Erfahrung, oder drückte er nur seine Ansicht aus?

„Und an eine solche „Macht der Liebe" glaube ich nun und nimmermehr," hub Julia wieder an. Sie warf trotzig das Köpfchen in den Nacken. „Ein Wahn ist das Ganze. Wissen Sie, was ich denke? Eigensinn, das ist bei den Meisten dies zähe Festhalten an dem, was sie sich einmal in den Kopf gesetzt haben, und wo sie nicht nachgeben zu dürfen glauben. Eine Freundin von mir erzählte einmal von ihrer Schwester, die „liebte" — Julia betonte das letzte Wort sarkatisch, „die liebte Einen, den sie nicht heirathen sollte. Darauf erklärte sie ihren Eltern, sie würde sterben, ganz gewiß und wahrhaftig sterben, wenn man sie von dem Manne ihrer Wahl trennen würde. Was glauben Sie aber, was geschah? Die Eltern setzten trotz der fürchterlichen Drohung ihren Willen durch, der Erwählte nahm sich eine Andere zur Frau, sie nahm sich einen andern Mann, Beide leben seelenvergnügt, und wenn sie einander begegnen, — dann lachen sie über ihre damalige Liebe, über die sie sterben wollten. Das war doch nur purer Eigensinn, finden Sie nicht, Herr Professor?"

„Sie müssen aber doch zugestehen, Fräulein Julia, es gibt eben verschiedene Naturen, die Eine nimmt etwas viel schwerer als die Andere. — Ich glaube an die „Macht der Liebe", — ganz gewiß, — jetzt glaube ich daran!"

Nach amtlichen Meldungen aus Caracas ist in den Vorstädten von La Guayra (Hafen von Caracas) eine Revolution ausgebrochen, worauf die Stadt von den Forts und den venezolanischen Kriegsschiffen beschossen wurde. Auf Antrag des kaiserlichen Geschäftsträgers in Caracas gingen deshalb die deutschen Kriegsschiffe „Gazelle" und „Falke" von St. Thomas nach La Guayra in See.

Ausland.

Holland. Präsident Krüger empfängt fortgesetzt Freunde, denen gegenüber er seine Festigkeit und unerschütterlichen Glauben an die Zukunft seiner Rasse kundgibt. Für die Boeren-Abgesandten handelt es sich vorläufig weder um die Frage der Unterwerfung noch der Treueidleistung. Sie behalten sich die Entschließung über ihr künftiges Verhalten vor, bis sie durch die Mitglieder der Boeren-Regierung über die Lage und die Friedensabmachungen unterrichtet sein werden. — Krüger ist endgiltig entschlossen, nicht nach Südafrika zurückzukehren, sondern seine Tage in Holland zu beschließen.

Rußland. Die russische Zensur in Warschau erlaubte der polnischen Presse ausführliche kritisierende Artikel der Marienburger Kaiserrede. Die Kritik der polnischen Presse fällt natürlich sehr scharf aus. Auch die russische Presse kritisiert die Marienburger Kaiserrede in langen und scharfen Artikeln.

Rußland. Aus dem Innern gelangen trotz aller Vertuschungsversuche Einzelheiten über die brutale Behandlung politischer Gefangener in die Oeffentlichkeit. Die Untersuchungsgefängnisse in Petersburg, Moskow, Kiew, Charkow, Jekaterinoslaw und Wilna sind seit Monaten mit politischen Gefangenen überfüllt, und die zarische Regierung wendet die scheußlichsten Mittel an, den Bedauernswerthen Geständnisse abzupressen über Thaten, die sie nicht begangen haben. Man läßt sie langsam verhungern, man wendet körperliche Züchtigungen, selbst bei Frauen, und was dergleichen Mittel mehr sind, an. Viele der Verhafteten sind theils wahnsinnig geworden, theils haben sie sich das Leben genommen; es ist aber auch vorgekommen, daß ein Socialist zu Tode gemartert und dann aufgehängt worden ist; man wollte so den Anschein erwecken, als sei er zum Selbstmörder geworden. Und was haben jene Unglücklichen gethan, daß man so ausgesucht brutal mit ihnen verfährt? Sie haben gegen die in Rußland herrschenden Zustände demonstrirt, sie haben versucht, die Arbeiterschaft zwecks Herbeiführung besserer socialer Verhältnisse zu organisiren. Ist es da nicht begreiflich, wenn auch verwerflich, daß sich ein Mann fand, der den Gouverneur von Wilna, General Wahl, mit dem Revolver angriff! Zu der Erregung der Arbeiterschaft kommt die Bauernbewegung, kommen die Studentenbewegungen und erschüttern zwar langsam, aber doch sicher die Grundfesten des zarischen Reiches. Die Regierung selbst hat darum den größten Nachtheil von der Kurzsichtigkeit der Berather des „Selbstbeherrschers aller Reußen."

Der Prozeß gegen Hirsch-Lekuch, der den Anschlag auf den russischen Gouverneur von Wilna, Generalleutnant v. Wahl, ausgeführt hat, ist am 28. Mai vor dem Militärbezirksgericht zur Verhandlung gelangt. Der Angeklagte wurde zum Tode durch den Strang verurtheilt. Das Cassationsgesuch des Angeklagten wurde am 3. Juni verworfen und das Urtheil am 10. Juni vollstreckt.

Die Königin von England ließ verkünden, daß sie bei der Krönung 10 000 Dienstmädchen zum Thee empfangen und ihnen die Krönungs-Gedächtnißmedaillen verleihen wolle.

Locales und Westfälisch-Rheinisches.

Castrop den 14. Juni 1902.

* Ueber Polizeistunde und die Räumungsfrist bringt das „Berl. Tgbl." unterm 10. Juni folgende beachtenswerthe Notiz: Unter den hiesigen Restaurateuren war bisher die Meinung verbreitet, daß der Polizeipräsident die einzelnen Reviere angewiesen habe, den Inhabern größerer Locale eine sogenannte Räumungsfrist von einer halben Stunde und den Besitzern kleinerer Wirthschaften eine solche von einer Viertelstunde nach Eintritt der Polizeistunde zu gewähren, damit die Gäste während dieser Frist in aller Ruhe ihre Speisen und Getränke verzehren und bezahlen können. Ein hiesiger Restaurateur, der von den Beamten seines Reviers wiederholt wegen Ueberschreitung der Polizeistunde angezeigt wurde, obwohl die Gäste noch vor Ablauf der Räumunsfrist das Local verlassen hatten, erstattete beim Polizeipräsidenten eine Beschwerde über jene Polizeibeamte, worauf er jetzt folgenden Bescheid des Polizeipräsidenten erhielt: „Die Auffassung, daß seitens des Polizeipräsidiums den Schankwirthen eine Frist von einer Viertel- bis einer halben Stunde nach Eintritt des für die Polizeistunde festgesetzten Zeitpunktes zur Räumung des Locales zugestanden sei, ist irrig. Den Polizeibeamten ist allerdings anheimgegeben worden, bei der Erstattung von Strafanzeigen gegen Schankwirthe, die noch während einer kurzen Zeit nach Eintritt der Polizeistunde Gäste in ihrem Locale dulden, nach Lage des Einzelfalles schonungsvoll zu verfahren. Diese Verfügung stellt lediglich die Instruction für die polizeilichen Aufsichtsorgane dar; eine generelle Verlängerung der Polizeistunde ist damit nicht beabsichtigt.

* Mit der heutigen Nummer erhalten sämmtliche Abonnenten einen Sonderabdruck der „Polizeiverordnung betr. Einführung einer allgemeinen Fleischschau für den Bezirk der Stadt Castrop und der Aemter Rauxel und Sodingen, zum Schutze der menschlichen Gesundheit gegen die nachtheiligen Folgen des Genusses von ungesundem Fleische", nebst Ausführungs-Anweisung. Es liegt im Interesse eines Jeden, diese Verordnung aufzubewahren, da eine weitere Publication wohl nicht vorgesehen ist.

* Sämmtliche Beamten, sowie die Meister der Zechen der „Gelsenkirchener Bergwerksactiengesellschaft", also auch diejenigen von „Erin", können auf Kosten genannter Gesellschaft die Düsseldorfer Gewerbeausstellung besuchen. Dieselben erhalten alle Kosten einschl. diejenigen für Verpflegung, die durch den Besuch der Ausstellung entstehen, erstattet.

* Das Reichsgericht hat folgende Entscheidung getroffen: „Ist durch Trunksucht eines Ehegatten und dessen Verhalten während der Trunkenheit eine Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt, so wird der Scheidungsgrund nicht ohne weiteres durch vorübergehende Heilung von der Trunksucht beseitigt."

Sodingen, den 14. Juni 1902.

* **Holthausen.** Eine neue Wegeverbindung zwischen Castrop und den Gemeinden Gerthe, Hiltrop bezw. Bochum hat die Gemeinde Holthausen herstellen lassen. Der chausseemäßig ausgebaute Weg führt von der Wirthschaft Rottmann zu Holthausen, die Colonie der Zeche „Lothringen", den sogen. Kray berührend, direct zur Bochumerstraße. Fuhrwerke können demnächst auf diesem Wege eher nach Bochum und angrenzende Ortschaften gelangen, als wenn sie den Umweg über Obercastrop zu machen hätten. Die Straße, welche der Unternehmer Wagner-Witten fertigstellt, wird demnächst dem Verkehr übergeben.

** **Waltrop.** Unser werdendes Großstädtchen öffnet sich immer mehr dem Fortschritt der Zeit. Jetzt hält auch der legitime Sport feierlichen Einzug und zwar am 25. Juni. Es hatte schon in den früheren Jahren der Gedanke Anklang gefunden, die aus Anlaß des landwirthschaftlichen Festes gegebenen Bauernpferderennen dergestalt auszubauen, daß auch die übrige deutsche und ausländische Zucht theilnehmen konnte. Unter Leitung des Managers des Suermondtschen Stalles, Herrn Then Berg, ist ein Programm zusammengestellt, welches außer zwei Landwirthschaftsrennen drei Rennen für Pferde aller Länder offen hält und zwar: Kamel-Flachrennen, Internationales Trab-Reiten und Waltroper Hürdenrennen. An Preisen sind insgesammt 1000 Mark ausgesetzt, doch ist auch den „Tippsers" durch Aufstellung eines Vereinstotalisators, der Karten à 5 Mk. verausgabt, Gelegenheit geboten, ihr Glück zu finden. Wir wünschen dem erweiterten Unternehmen besten Erfolg und gedeihliche Entwickelung.

* **Mengede.** Der Krieger- und Landwehr-Verein begeht bekanntlich am 12. und 13. Juli cr. sein 35. Stiftungsfest. Nunmehr sind die mancherlei Vorbereitungen soweit gediehen, daß das Festcomitee in Verbindung mit dem Vorstande das Festprogramm festsetzen konnte. Wenn Jupiter Pluvius an den Festtagen ein freundliches Gesicht aufsetzt, dürfen wir uns auf ein schönes Fest gefaßt machen.

* **Dortmund.** In einer Gläubigerversammlung in Sachen des Concurses Otto wurde ein Antrag Otto's auf Bewilligung einer Unterstützung abgelehnt. Otto machte geltend, daß er nicht durch sein Verschulden, sondern durch widrige Umstände verarmt sei. Es würde vielleicht noch ein Jahr dauern, bis er wieder Einnahmen habe. Otto bemüht sich seit einiger Zeit, u. a. auch in England, mit seinen Maschinenpatenten Verbindungen anzuknüpfen. Die Frau Otto hat bisher aus der Concursmasse für Instandhaltung der Otto'schen Villa, die übrigens am 20. ds. zur Versteigerung gelangt, monatlich 300 Mk. erhalten. Der Concursverwalter theilte mit, daß bis jetzt ca. 185 000 Mk. Masse vorhanden sei. Die Gläubiger werden wohl ½ pCt. erhalten.

* Ein Specialdieb wurde in **Dortmund** in der Person des mehrfach vorbestraften Kesselheizers Lipke festgenommen. Der Spitzbube stellte sich an den Hauptbahnhof und stahl dort bei günstiger Gelegenheit Zugereisten oder Durchreisenden ihre Koffer mit Inhalt. Eine Haussuchung in seiner Wohnung förderte eine Unmenge Kleidungsstücke, (vollständige Anzüge, Hemden, Hüte, Joppen, Schuhe, Taschentücher, Uhren u. s. w.) zu Tage, welche beschlagnahmt wurden und sich auf dem Criminalbureau befinden.

* Verhaftet wurde in Dortmund der Kaufmann Fritz Fischer aus **Hörde**, der sich durch unreelle Waarencredite in den Besitz von 25 000 Mk. gebracht hatte. Er wurde bei dem Versuch, abzureisen, abgefaßt. Bei seiner Untersuchung fand man noch 3000 Mk. von dem erschwindelten Gelde vor.

* **Bochum.** Bis zum v. J. waren in Bochum die Dienstmädchen allgemein steuerfrei. Neuerdings sind dieselben aber von einer gewissen Altersgrenze an zum niedrigsten Steuersatze herangezogen worden, wie dies in einer Reihe von Städten schon seit längerer Zeit geschehen ist. Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die Bezüge eines Dienstmädchens unter Einrechnung eines angemessenen Betrages für freie Kost und Logis in unserer Stadt den Minimalbetrag des steuerpflichtigen Einkommens — 420 Mk. — erreichen bezw. übersteigen, und daß es daher unbillig wäre, wollte man den Dienstmädchen auch weiterhin eine Ausnahmestellung gegenüber anderen, in gleichen oder gar ungünstigeren Einkommensverhältnissen stehenden Personen einräumen.

** **Bochum.** Herr Kreisschulinspector Stein, der bisher den Inspectionsbezirk Bochum II verwaltete, wurde zum Director des neu errichteten kath. Lehrerinnenseminars zu Breslau ernannt.

* **Bochum.** Bekanntlich unterschlug der frühere Gerichtsvollzieher Annusius Naujocks amtliche Gelder in Höhe von 25 000 Mk., die er dann im verbotenen Spiele verlor. Es entstand nun die Streitfrage, wer den Schaden zu tragen habe, der Staat, die Rechtsanwälte oder die Personen, für die Naujocks die Beträge einzuziehen hatte. Beim hiesigen Landgericht wurde eine Klage eingereicht, die den Fiskus ersatzpflichtig machte. Nunmehr hat der Justizminister entschieden, die Unterschlagungen aus der Staatskasse zu zahlen. Die Auszahlung wird in einigen Wochen erfolgen.

* In einem Anfalle von Geistesstörung machte ein Schuhmacher in **Bochum** seinem Dasein ein Ende. Innerhalb acht Tagen ist dies der zweite Schuhmacher, der freiwillig der Welt Valet sagt.

** In **Herten** ist von einem Weibe eine schreckliche Mordthat verübt worden. Die Oesterreicherfamilie Bergmann Leben hatte mit mehreren Kostgängern einige Stunden dem Schnapsteufel gehuldigt, wonach alsdann die Eheleute in Wortstreit geriethen, der in Thätlichkeiten ausartete. Infolge des Schapsgenusses gerieth die Ehefrau in eine teuflische Wuth, sie griff zum Brodmesser und versetzte ihrem Manne einen wuchtigen Stich in die Schulter, wobei eine Schlagader durchschnitten wurde, infolgedessen der Mann in wenigen Minuten seinen Geist aushauchte. Der sofort hinzugezogene Arzt konnte nur noch den Tod constatieren. Das Weib wurde verhaftet und war bei dem Verhör geständig. Fünf noch im jugendlichen Alter stehende Kinder sind das Opfer des unseligen Schnapsteufels, indem sie nunmehr hülflos in der Welt stehen.

* **Witten.** Der Frau des Arbeiters Rosentreter wurde ohne jede Veranlassung von dem Handlanger Humberg mit einem Brodmesser die Kehle durchschnitten. An dem Aufkommen der bereits 61 Jahre alten Frau wird gezweifelt. Der Thäter, ein 23jähriger Bursche, ergriff nach der That die Flucht.

* **Bei Witten** wurden auf einen Personenzug Dortmund—Hagen mehrere Revolverschüsse abgefeuert. Ein Passagier wurde leicht verletzt. Der Thäter entkam.

* **Oelde.** Den 58jährigen Arbeiter Heinrich Ebbers fand man in einem Fichtenbusch in Keitlinghausen erhängt vor. Der arbeitsscheue, dem Trunke ergebene Mensch lebte von seiner Familie getrennt.

* Ein schreckliches Unglück passirte auf der Strecke der Dortmund-Gronauer Eisenbahn in der Nähe der Stadt **Coesfeld.** Dort hatte der 15jährige Sohn des Bahnwärters die Kühe gehütet, als eine aufs Geleise lief. Bei den Bemühungen, die Kuh von der Bahnstrecke wegzubringen, klemmte der Junge sich die Füße zwischen den Schienen ein. Denselben Augenblick brauste ein Zug heran. Trotz aller Warnungssignale des Vaters wurde der junge Mensch zermalmt. Der Zustand des unglücklichen Vaters ist gleichfolls derart, daß man für sein Leben fürchtet.

* **Essen.** In der Geschoßdreherei der Kruppschen Fabrik wurde 50 Arbeitern wegen Arbeitsmangels gekündigt. Weitere Kündigungen sollen bevorstehen.

* Das 3jährige Söhnchen eines Bergmanns in **Oberhausen** wurde von einem schweren Eiswagen überfahren und sofort getödtet. Der Kutscher, der das Gefährt lenkte, wurde verhaftet.

* **Remscheid.** Die Thalsperre läuft über? Diese Mittheilung im Juni kennzeichnet so recht das regelwidrige Wetter, das wir fast das ganze Frühjahr hindurch hatten. Eines steht wohl sicher fest: das Wasser in der Thalsperre wird in diesem Jahre nicht zur Neige gehen, und ein Wassermangel ist nicht zu befürchten.

* 16 871 zahlende Personen und 14 511 Abonnenten besuchten am vergangenen Sonntag die **Düsseldorfer** Ausstellung, und 29 000 Ansichtskarten wurden versandt. Das Interesse wandte sich allgemein auf die beiden neuesten Ausstellungsobjecte: auf die schmucken Kriegsschiffe der kaiserlichen Marine, die am Nachmittag fleißig besichtigt wurden.

* **Düsseldorf.** (Unterschlagung.) In einer Restauration auf dem Ausstellungsplatze wurden mehrere Kellner und ein Buffetmädchen im Complott verhaftet. Das Mädchen hat sich alsbald im Gefängnisse erhängt.

* Oberst Fromhagen vom Inf.-Rgt. Nr. 57 ist in **Wesel** an den Folgen eines Hitzschlages, den er bei der Regimentsbesichtigung durch Graf Waldersee erlitten hat, gestorben.

* Einem Militärmusiker in **Coblenz** wurde, wie die „Cobl. Volksztg." berichtet, ein Kind geboren, das nur ein Bein und keine Arme hat. Das Wesen soll sonst ganz gesund sein.

* In der Nacht zum 11. d. M. hat es in **Stolberg** bei Aachen stark gereift; die Dächer waren weiß, draußen stehendes Wasser zeigte einen Ansatz von Eis.

* **Bonn.** Die gesammte Bonner Studentenschaft wird am 17. d. M. dem Kaiser zu Ehren einen großen Fackelzug veranstalten, dem der Kaiser von der kronprinzlichen Villa aus zusehen wird.

* **Düren.** Georg von Bleichröder verunglückte, als er von Düren nach seinem Gestüt Römerhof fuhr, schwer, indem er beim Zusammenstoße seines Automobils mit einem Fuhrwerke von letzterem überfahren wurde. Er erlitt einen doppelten Schädelbruch und wurde nach seiner Villa gebracht. Der Verunglückte hat viel Blut verloren und ist bereits gestorben.

* Ein Agent aus **Kassel** hat, wie von dort berichtet wird, den Vorsitzenden des Gesangvereins zu Harmuthsachsen durch einen Messerstich getödtet, weil ihm der Eintritt zu einer Festlichkeit des Vereins verweigert wurde.

* Im Alter von 70 Jahren erhängte sich in **Weenermoor** im Hause seines Neffen der Rentier L. Das Motiv zu dieser That ist nicht bekannt.

* **Wilhelmshaven.** Die Frau des Badeanstaltsbesitzers Steekweg wurde beim Feueranzünden mit Petroleum von den Flammen erfaßt und starb an den erlittenen Brandwunden.

* **Kiel.** Auf der Rückseite des ersten Geschwaders collidirten auf der Höhe der Scillyinseln das Linienschiff „Kaiser Wilhelm II." und der kleine Kreuzer „Amazone" bei einer Cursänderung im dichten Nebel leicht. Der Torpedobreitseitraum der „Amazone" lief hierbei voll Wasser. Der Kreuzer setzte seine Reise im Geschwaderverbande mit 11 Seemeilen Geschwindigkeit bis zum Borkumriff-Feuerschiff fort und ist von dort zur Reparatur direct auf die Kieler Werft geschickt worden. „Kaiser Wilhelm II." hat nur unwesentliche Verbiegungen der Außenhautplatten über Wasser erlitten. Von den Schiffsbesatzungen erlitt Niemand Schaden.

* **Gumbinnen.** Der ehemalige Unteroffizier Marten ist aus dem Gefängnis zu Danzig entlassen worden und hier eingetroffen. Zahlreiche Kinder und Erwachsene begrüßten ihn mit Hurrarufen und warfen Blumen und Kränze in den Wagen, in welchem er fuhr.

Redaction, Druck und Verlag von Heinrich Schmitz vorm. Ph. Culbart in Castrop.

Der

Krieger- u. Landwehrverein

Graf Schwerin

begeht

am 21. und 22. Juni cr.

fein

4. Stiftungsfest

verbunden mit

Fahnen-Weihe

im Festlocale des Kameraden Fr. Bartling.

Fest-Programm:

Samstag den 21. Juni, abends 8 Uhr, **Antreten zum Zapfenstreich** im Festlocale. Nach Rückkehr daselbst:

Grosser Fest-Commers.

Sonntag den 22. Juni,
früh 5 Uhr:

Grosse Reveille.

Von 11½—1 Uhr:

Frei-Concert.

Von 2 Uhr nachmittags an:

Empfang der Herren Ehrenmitglieder und fremden Vereine.

Punkt 3 Uhr:

Weihe der Fahne

durch den Oberst und Bezirks-Commandeur
Herrn **Demming** und feierliche Uebergabe derselben an den Verein.

Darauf:

Antreten zum Festzuge

durch die Straßen des Ortes zur Kaisereiche.

Daselbst: **Ansprache.**

Nach Rückkehr ins Festlocal:

CONCERT.

Abends 9 Uhr:

Abbringen der Fahne mit anschließendem Brillant-Feuerwerk.

Hierauf:

Grosser Fest-Ball.

Karten zum Festcommers am 21. Juni nur an der Kasse 20 Pfg. **Karten im Vorverkauf:** Concert und Ball für Damen 0,50 Mk., für Herren 1,00 Mk., Concert 0,40 Mk., **an der Kasse:** Concert und Ball für Damen 0,75 Mk., für Herren 1,25 Mk.

Die Musik wird von der Kapelle und dem Trommler- und Pfeifer-Korps des Infanterie-Regiments Herwarth von Bittenfeld (1. Westf.) Nr. 13 aus Münster unter persönlicher Leitung des Königlichen Musikdirigenten Herrn Grawert und des Bataillonstambor Herrn Metzler ausgeführt.

Der Festzug bewegt sich durch folgende Straßen: Dortmunder-, Bismarck-Straße zur Kaisereiche, Friedrichstraße, Thalstraße, Augustastraße, Frohlinderstraße, Kaiser-Wilhelmstraße.

Kinder unter 16 Jahren haben zum Ball keinen Zutritt.

Unsere verehrten Mitbürger bitten wir freundlichst, zur Verschönerung des Festes durch Bekränzen und Beflaggen der Häuser gütigst beizutragen.

Graf Schwerin, im Mai 1902.

Der Vorstand. **Der Fest-Ausschuß.**

Zu obigem Feste habe ich die Schenke übernommen und werde ich für gute Speisen und Getränke bestens Sorge tragen.

Achtungsvoll!

Fritz Bartling.

Am Montag den 23. Juni d. Js.
findet im Festlocale des Kriegervereins

Großes Elite-Concert,

ausgeführt von der Kapelle des Kgl. Inf.-Regmts. Herwarth von Bittenfeld Nr. 13 aus Münster unter persönlicher Leitung des Kapellmeisters Herrn Grawert statt, wozu ich ergebenst einlade.

Karten sind im Vorverkauf für Herren zu 50 Pfg. (an der Kasse 75 Pfg.), für Damen zu 30 Pfg. zu haben.

Fr. Bartling, Restaurateur.



Der

Turn-Verein „Kaiser Wilhelm“

Holthausen bei Castrop
feiert sein **diesjähriges**

II. Stiftungs-Fest

unter Theilnahme mehrerer auswärtiger Vereine

am Sonntag den 22. Juni d. Js.

im Locale des Wirths Herrn **Wilh. Rottmann.**

3½ Uhr: **Antreten des festgebenden Vereins zum Abholen der Fahne.**

4 Uhr: **Beginn des Preis- und Ehrenpreis-Turnens.**

Während des Turnens großes Concert.

8 Uhr abends: **Preis-Vertheilung.**

Nachher: Großer Fest-Ball.

Die Musik wird ausgeführt von der August Mohr'schen Capelle aus Castrop, unter persönlicher Leitung ihres Dirigenten.

Diejenigen Vereine, die am Preisturnen theilnehmen wollen, müssen in einer Riege von 12 Mann und Führer mit Vereinsbanner erscheinen.

Mitglieder, welche den Festzug zum Abholen der Fahne nicht mitmachen, zahlen Entree.

Entree: für Concert und Ball für Herren im Vorverkauf **50** Pfg., an der Kasse **75** Pfg.; für Damen im Vorverkauf **30** Pfg., an der Kasse **40** Pfg.; Concert-Karten **30** Pfg. **Das Fest-Comitee.**

Zu obigem Feste habe ich die Restauration übernommen und werde für gute Speisen und Getränke bestens Sorge tragen. **Wilhelm Rottmann.**

Dorf Rauxel.

Am Sonntag den 15. Juni d. Js. findet bei mir

Großes Garten-Concert mit nachfolgendem **Gelegenheits-Tänzchen**

statt, wozu ich ergebenst einlade.

Eintritt zum Concert 30 Pfg., für Concert und Tanz 50 Pfg.

Wilh. Köhler, Rauxel.

Empfehlung!

Den geehrten Einwohnern von **Castrop und Umgegend** theile ergebenst mit, daß ich als

Auctionator

bestätigt worden bin und empfehle mich zur Abhaltung von

Verkäufen, Verpachtungen usw.

Hochachtungsvoll!

Georg Meyer, Auctionator,
Castrop, Widumerstraße 28.

Weinhandlung

Geschw. Brenschwitz,

Castrop i. W.,
Widumerstraße 17, **vis-à-vis der Sparkasse,**
empfehlen als erfrischendes Getränk:

Feinsten Gebirgs-Himbeer-Saft, besten Lemon-Squash.

Grosse
Bürger-Versammlung.

Zur **Widerlegung** der über unsere Stadtverordneten-Wahlen verbreiteten **Unwahrheiten** findet

am Sonntag den 15. Juni, punkt 4½ Uhr,

im großen Saale des **katholischen Gesellenhauses**

××× eine große Bürger-Versammlung ×××

statt.

Wir laden zu derselben die Bürger jeder Confession ein, welche mit unserem bisherigen Verhalten einverstanden sind und Protest erheben wollen gegen die **großen Unwahrheiten,** welche gegen die Katholiken Castrops in einer evangel. Versammlung am vorigen Sonntag gefallen sind.

Die Abgeordneten **Oberlandesgerichtsrath Roeren-Köln,**
Landrichter Marx-Elberfeld
und **Verleger Lensing-Dortmund**
werden in dieser Versammlung anwesend sein und reden.

Der Vorstand der Centrums-Partei.

Bernhard Bröckelmann,

Sattler, Polsterer und Decorateur,

Sodingen, Kirchstraße 7b.

Anfertigung und Lager

von sämmtlichen Sattler-Artikeln, Polstermöbeln und Decorationen, Chaiselongues, Sophas, Matratzen ꝛc.

Fahr- und Reitgeschirre, Fuhr- und Reitpeitschen.

Anmachen und Einrichten der Gardinen zum Ziehen.

Garniren von Stickereien.

Aufpolstern und sonstige Reparaturen sauber und billig.

Grosses Lager

in Reise-Effecten, Lederwaaren, Schultaschen, Portemonnaies, Hosenträger, Rouleaux.

Märkische Bank.

Actien-Kapital 4 Millionen Mk.

Hauptniederlassung in Bochum, Zweigniederlassungen in Herne, Witten, Castrop und Wanne.

Eröffnung laufender Rechnungen mit und ohne Creditgewährung zu coulanten Bedingungen.

An- und Verkauf von Effecten.

Aufbewahrung und Verwaltung von Werthpapieren.

Provisionsfreie Check- und Depositen-Conten.

Wir verzinsen Einlagen nach Vereinbarung unter den coulantesten Bedingungen.

Beleihung von Neubauten im Verhältniß zur Entwickelung.

Für Domicilirung von Wechseln berechnen wir 1/10 % Provision

Märkische Bank, Agentur Castrop.

Empfehle mein großes Lager
Herren- u. Damen-Uhren
in Gold, Silber u. Nickel,
Regulateuren,
Wand- u. Weckeruhren
zu billigsten Preisen.

Taschenuhren, 36 Std. gehend, von Mk. 6 an,
Regulateure, 14 Tage geh., von Mk. 15 an,
Wecker v. Mk. 2,40 an.
Für jede bei mir gekaufte Uhr leiste 3 Jahre schriftliche Garantie.

Aug. Niemeyer, Uhrmacher,
Mont-Cenisstraße. Sodingen, zwischen Schacht I u. II.

Uhrketten
in Silber, Doublé und Nickel.
Trauringe, Façonringe
Brochen, Ohrringe ꝛc.
in Gold und Doublé.
Brillen, Thermometer und Barometer.

Reparaturen werden in bisher anerkannt guter Weise zu herabgesetzten Preisen unter Garantie ausgeführt. — Uhr repariren und reinigen von Mk. 1—2,50. Größere Reparaturen werden nach vorheriger Vereinbarung aufs billigste berechnet.

Als besondere Special-Marken empfehlen wir:

Nr. 50 Weltruf,
10 Stück 50 Pfg.,
Nr. 60 Kaiserkrone,
10 Stück 60 Pfg.,
Mexiko,
10 Stück 70 Pfg.

Import-Cigarren-Versandt
Geschw. Brenschwitz,
Castrop i. W.

Pergamentpapier stets zu haben bei **H. Sohmitz.**

Bildschön!

ist jede Dame mit einem zarten, reinen Gesicht, rosigen, jugendfrischen Aussehen, reiner, sammetweicher Haut und blendend schönem Teint. Alles dies erzeugt:
Radebeuler Lilienmilch-Seife
v. Bergmann & Co., Radebeul-Dresden,
Schutzmarke: Steckenpferd.
à St. 50 Pfg. bei: **Otto Hennewig.**

Zahnarzt
Poth,
Herne, an der ev. Kirche.
Sprechstunden von 9—6 Uhr.

Deutsche erstklassige Roland-Fahrräder auf Wunsch
auf Teilzahlung.



Anzahlung 30-60 M.
Abzahlung 8-20 M. monatlich.
Sehr billige Preise.
Man verlange Preisliste Nr. 204.
S. Rosenau in Hachenburg.

Bei Zahnschmerz
benütze nur
Kropp's Zahnwatte à Fl. 50 Pfg.
(20 % Carwacrolwatte) nur echt mit dem Namen **„Kropp"** bei
Otto Hennewig, Central-Drogerei.

Homöopathische Krankenbehandlung
C. Schöning,
Dortmund, Schwanenwall 46.
Behandlung besonders veralteter Krankheiten nach ca. 15jähriger Erfahrung als Brust-, Magen- und Leberleiden, Gicht, Rheumatismus, Frauen- und Kinderkrankheiten, Drüsen, scrophulöse Augen- und Ohrenleiden, engl. Krankheit, Milchborke, Stickhusten, Bettnässen, alte Wunden und Beingeschwüre, Flechten und sonstige Hautkrankheiten.

Die Beleidigung gegen Frau **A. Ulbrich** nehme ich zurück.

F. H.

Polizei-Verordnung,

betreffend

Einführung einer allgemeinen Fleischschau für den Bezirk der Stadt Castrop und der Aemter Rauxel und Sodingen, zum Schutze der menschlichen Gesundheit gegen die nachtheiligen Folgen des Genusses von ungesundem Fleische.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird nach Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang der Bezirke der Stadt Castrop und der Aemter Rauxel und Sodingen folgende

Polizei-Verordnung

erlassen.

§ 1. Wer Vieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) zum ganzen oder theilweisen Verkauf des Fleisches schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet:

1. jedes Stück Vieh vor und nach dem Schlachten zur Feststellung des Gesundheitszustandes durch einen amtlich bestellten Sachverständigen untersuchen zu lassen (§ 2);
2. zum Zwecke dieser Untersuchung jedes Stück Vieh vor der Tödtung bei dem Sachverständigen anzumelden (§ 3). Dieselbe Verpflichtung trifft auch jeden Händler, der selbstgeschlachtetes Fleisch oder dessen Präparate in den Verkehr bringt, möge das Fleisch oder dessen Präparate für den Verzehr fremder Personen oder für den eigenen Verzehr der Händler und ihres Hausstandes Verwendung finden, desgleichen jeden Fleischer, der in dem von ihm benutzten Schlachthause gegen Entgeld oder auch unentgeltlich für andere Rechnung Vieh schlachtet oder schlachten läßt. Die Wirthe sind dieser Beschränkung nicht unterworfen, soweit sie das Fleisch des von ihnen selbstgeschlachteten Viehes nur in ihrem Hause verwerthen.

Wer von außerhalb Fleisch von Schlachtvieh zum Zwecke des Verkaufs einführt, hat dasselbe durch den vorbedachten Sachverständigen zur Feststellung seiner Verwerthbarkeit als menschliches Nahrungsmittel untersuchen zu lassen und sofern es nicht bereits von einem behördlich verpflichteten Sachverständigen untersucht ist und eine diesbezügliche Bescheinigung vorliegt oder mit einem entsprechenden Dienststempel versehen ist, gleichzeitig eine thierärztliche oder polizeiliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß das Thier, von dem das Fleisch herrührt, zur Zeit des Schlachtens gesund war.

2. Die Untersuchungen werden nach Maßgabe der anliegenden Ausführungs-Anweisung durch den angestellten Sachverständigen, einen Thierarzt bezw. dessen Stellvertreter vorgenommen.

Das Schlachtvieh darf nicht eher getödtet werden, als bis die erste sachverständige Untersuchung stattgefunden hat, es sei denn, daß seit der Anmeldung (§ 1, 2) sechs Stunden, wobei die Nachtstunden von Abends von 8 Uhr bis Morgens 6 Uhr außer Betracht bleiben, verflossen sind, ohne daß der Sachverständige erschienen ist. Nur in Nothfällen, wenn Thiere auf der Stelle geschlachtet werden müssen, um das Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen verwenden zu können, z. B. bei bedeutenden Verwundungen, drohender Erstickung und sonstigen Zufällen, ist es statthaft, die Untersuchung erst nach dem Schlachten zu beantragen. Das geschlachtete Vieh darf vor der zweiten sachverständigen Untersuchung nur soweit ausgeschlachtet werden, daß demnächst noch sämmtliche Theile einer vollkommenen Besichtigung unterzogen werden können.

Insbesondere dürfen Fleisch oder Eingeweide noch Theile davon vor der Untersuchung weder verkauft noch beseitigt werden.

Das geschlachtete Vieh darf erst dann zum Verkauf ausgestellt werden, wenn dasselbe in allen seinen Theilen von dem Sachverständigen als zum menschlichen Genusse geeignet bezeichnet und die diesbezügliche Abstempelung erfolgt ist (§ 7 der Ausführungs-Anweisung).

Kälber, welche schlecht genährt oder noch nicht 1 Woche alt sind, dürfen entweder gar nicht oder nur zur Verwerthung auf der Freibank (§ 7 der Ausführungs-Anweisung) geschlachtet werden. Minderwerthiges Fleisch von auswärts darf hier nicht zum Verkaufe gebracht werden.

3. Die Anmeldungen (§ 1, 2) müssen enthalten:
   1. Art und Geschlecht des Schlachtviehs,
   2. Namen, Stand und Wohnort des Vorbesitzers,
   3. Tag der Anmeldung.

Die Anmeldung des Schlachtviehes hat schriftlich und mittelst des beiliegenden Musters, das genau auszufüllen und zu unterschreiben ist, zu erfolgen.

Für jedes Stück Vieh ist eine besondere Anmeldung auszufertigen.

Die Muster zu den Anmeldungen sind in dem Polizei-Bureau zu entnehmen.

§ 4. Wenn ein Stück Vieh vor dem Schlachten von dem Sachverständigen als ungeeignetes Schlachtvieh bezeichnet wird, darf das Fleisch als Nahrung für Menschen nicht verwendet, es muß vielmehr mit demselben nach den Bestimmungen der Ausführungs-Anweisung (§ 6) verfahren werden.

Wird das Fleisch von dem Sachverständigen für gesundheitsgefährlich oder zum Genusse ungeeignet erklärt, so wird dasselbe nach den Bestimmungen der Ausführungs-Anweisung (§§ 7 bis 10) auf Kosten des Eigenthümers vernichtet bezw. für den Genuß unbrauchbar gemacht.

Dem Eigenthümer des Schlachtviehes steht es frei, gegen den Entscheid des Sachverständigen bezw. Stellvertreters das Urtheil des Kreis- bezw. Departements-Thierarztes nach Maßgabe des § 8 der Ausführungs-Anweisung anzurufen.

§ 5. Die Schlachthäuser und die Fleischverkaufsräume müssen stets gehörig reingehalten und mit dem gesammten Vorrath an Fleisch und Fleischwaaren jederzeit dem Sachverständigen, den Polizeibeamten, sowie dem Kreis- und Departements-Thierarzt zur Besichtigung zugänglich gemacht werden.

§ 6. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder anderer Gesetze eine höhere Strafe eintritt, für jeden Uebertretungsfall mit Geldbuße von 5 bis zu 30 Mark bestraft.

§ 7. Sollte der nach § 2 für die Untersuchung angestellte Thierarzt behindert sein, diese vorzunehmen, so hat der Nachsuchende sich rechtzeitig an die Polizeibehörde zu wenden, welche in diesem Falle den Stellvertreter beauftragt, die Untersuchung statt des Thierarztes vorzunehmen. Ist auch dieser verhindert, so kann die Untersuchung des Schlachtviehes oder des von außerhalb eingeführten Fleisches durch irgend einen Thierarzt und die Abstempelung des Fleisches durch ein Attest dieses Thierarztes ersetzt werden.

§ 8. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, von welchem das die Polizei-Verordnung enthaltende amtliche Kreisblatt datirt ist, in Kraft.

§ 9. Die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen nach Maßgabe der Reg.-Pol.-Verordnung vom 23. October 1876 und die Untersuchung der Schlachtpferde nach Maßgabe der Ober-Präsidial-Polizei-Verordnung vom 11. December 1889 betr. die Roßschlächterei und den Roßfleischverkauf werden durch vorstehende Ortspolizeiverordnung nicht berührt.

Dortmund, den 9. Mai 1902.

Der Landrath.
v. Rynsch.

Ausführungs-Anweisung

zur Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1902, betreffend Einführung einer allgemeinen Fleichschau für den Bezirk der Stadt Castrop und der Aemter Rauxel und Sodingen, zum Schutze der menschlichen Gesundheit gegen die nachtheiligen Folgen des Genusses von ungesundem Fleische.

§ 1. Es wird für den Bezirk der Stadt Castrop und der Aemter Rauxel und Sodingen ein Thierarzt, den in Behinderungsfällen ein vom Departements-Thierarzt geprüfter Sachverständiger auf besondere Anweisung der Ortspolizeibehörde vertritt, durch diese widerruflich angestellt und durch Handschlag verpflichtet. Der Vertreter hat, sofern er nicht als Thierarzt approbirt ist, sein Urtheil auf diejenigen Thiere zu beschränken, an denen im Leben keine Krankheitszeichen und nach dem Schlachten keinerlei erhebliche krankhafte Veränderungen sich finden. Im Leben krank befundene und solche Thiere, an deren Fleisch oder Eingeweiden nach dem Schlachten erhebliche krankhafte Veränderungen wahrgenommen werden, hat derselbe (Vertreter) zu beanstanden und die Entscheidung über deren Verwerthbarkeit als menschliches Nahrungsmittel dem vom Besitzer zuziehenden Thierarzt bezw. dem Kreisthierarzt vorzubehalten.

§ 2. Die Sachverständigen, der Thierarzt wie dessen Stellvertreter, sind in technischer Hinsicht der Aufsicht des Kreis- und Departements-Thierarztes unterworfen und in Beziehung auf die sonstigen ihnen obliegenden Pflichten der Aufsicht der Polizei-Verwaltung unterstellt.

§ 3. Die eingehenden Anmeldungen (§ 3 der Verordnung) sind von dem die Untersuchung führenden Sachverständigen mit genauem Eingangsvermerk zu versehen und als Beläge zum Tagebuch (§ 11) aufzubewahren.

§ 4. Der Sachverständige ist verpflichtet, die von ihm verlangten Untersuchungen binnen 6 Stunden nach erfolgter Anmeldung, wobei die Nachtstunden von Abends 8 Uhr bis Morgens 6 Uhr außer Betracht bleiben, auszuführen.

§ 5. Die Untersuchung des Schlachtviehes erstreckt sich bei lebenden Thieren auf die Zeichen des Wohlbefindens und alle äußerlich wahrnehmbaren Körpertheile und bei getödteten Thieren auf die Beschaffenheit des Fleisches und Fettes, sowie auf die inneren Körperhöhlen und die in diesen Höhlen liegenden Theile, als Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren, Rippenfell, Gekröse u. s. w. Auch ist bei der Untersuchung auf das Vorkommen von Finnen im Schweinefleisch nach Maßgabe der den Trichinenschauern ertheilten Vorschriften zu achten.

§ 6. Wenn ein Stück Vieh bei der Besichtigung vor dem Schlachten als Schlachtvieh geeignet befunden worden ist, kann die Tödtung des Thieres zum Zwecke der Verwendung des Fleisches als Nahrung für Menschen erfolgen.

Das ist dem Besitzer sofort bekannt zu machen.

Wird ein Stück Vieh vor dem Schlachten als ungeeignetes Schlachtvieh erklärt, darf die Tödtung des Thieres nur zum Zwecke der gewerblichen Ausnutzung des Thierkörpers und diese nur nach näherer Anordnung erfolgen.

Der Sachverständige hat sofort dem Besitzer die erforderlichen Eröffnungen zu machen, die sonst nothwendigen Anordnungen zu treffen und der Polizei-Verwaltung mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 7. Wenn bei der Besichtigung nach dem Schlachten das Fleisch gesund und zum Genuß für Menschen geeignet befunden ist, ist dasselbe mit einem blauen Stempel zu versehen. Bei Schweinen darf diese Abstempelung erst erfolgen, nachdem die Trichinenschau stattgefunden hat. Der zu verwendende Farbenstempel soll „Fleischschau-Amt Castrop I" lauten.

Wird das Fleisch für gesundheitsgefährlich oder zum Genusse ungeeignet erklärt, so wird dasselbe in Beschlag genommen und demnächst entweder vernichtet oder für den Genuß unbrauchbar gemacht.

Einzelne Theile eines Thieres, welche zum Genusse für Menschen nicht geeignet befunden werden, sind von dem gesunden Fleische sorgfältig auszusondern. Der Sachverständige hat sofort dem Besitzer die erforderlichen Eröffnungen zu machen, die sonst nothwendigen Anordnungen zu treffen und der betr. Polizei-Verwaltung eine ausführliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

In der Anzeige ist besonders anzugeben, ob das Fleisch vernichtet, oder für den Genuß unbrauchbar gemacht werden soll, sowie, ob der Eigenthümer sich mit den getroffenen Verordnungen einverstanden erklärt.

Das von außerhalb eingeführte Fleisch wird, falls es zum Genusse geeignet befunden ist, mit einem blauen Stempel „Fleischschau-Amt Castrop II" versehen. Sind bei solchem Fleische Anzeichen vorhanden, daß dasselbe von Vieh herrührt, welches an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat, so hat der Sachverständige dem Eigenthümer die Verfügung darüber bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu untersagen.

Das Fleisch kranker Thiere, welches noch zum Genusse geeignet, aber nicht bankwürdig ist, soll mit einem blauen Stempel: „Fleischschau-Amt Castrop, **minderwerthig**" versehen und nur in einem von der Polizei-Verwaltung bekannt gemachten, mit einem entsprechenden Schilde (etwa „Freibank" oder „Verkauf nicht bankwürdigen Fleisches" versehenen Raume feilgeboten werden.

Zur Controlle hat der Sachverständige sofort der betr. Polizei-Verwaltung von jedem einzelnen Falle Anzeige zu machen.

Die Stempel sind von der Stadt Castrop zu beschaffen und bleiben Eigenthum derselben.

§ 8. Wenn der Besitzer das Urtheil des Sachverständigen für unrichtig hält, ist er berechtigt, für seine Rechnung das Obergutachten des Kreisthierarztes, bezw. sofern der letztere selbst das erste Gutachten abgegeben hat, das endgültige Obergutachten des Departements-Thierarztes anzurufen. Im Uebrigen soll das Obergutachten des Departements-Thierarztes nur in besonders wichtigen Streitfällen nach Ermessen der Polizei-Verwaltung eingeholt werden, soweit der Thierarzt des öffentlichen Schlachthauses dazu nicht in der Lage sein sollte.

Beantragt die Polizei-Verwaltung das Obergutachten, so sind die Kosten des letzteren von dem Amte zu tragen.

§ 9. Als der menschlichen Gesundheit schädlich bezw. zum Genusse für Menschen ungeeignet ist außer dem übelriechenden, bereits in Fäulniß übergegangenen Fleische unter anderem alles Fleisch zu behandeln, das von Thieren herrührt, die a) an inneren Krankheiten verendet oder während des Absterbens getödtet sind, b) an ansteckenden, auf den Menschen übertragbaren Krankheiten gelitten haben, insbesondere an Milzbrand, Rotz, Tollwuth, Trichinose, allgemeiner Tuberkulose u. s. w., c) mit eitriger oder jauchiger Blutvergiftung, fauligen Entzündungen, brandigen Zerstörungen, bösartigen Neubildungen u. s. w. behaftet waren, d) vergiftet worden, oder kurz vor der Tödtung mit giftigen Heilmitteln behandelt worden sind.

§ 10. Die Vernichtung des gesundheitsgefährlichen und des zum Genusse ungeeigneten Fleisches, sowie der betreffenden Eingeweide (Lunge, Herz, Leber, Milz, Nieren, Netz u. s. w.) erfolgt durch Ausschmelzen, Verscharren, oder in anderer zweckmäßiger Weise; zum Genusse unbrauchbar gemacht wird das Fleisch durch tiefe Einschnitte, durch Uebergießen mit Petroleum, Chlorkalkmilch oder in sonst zweckentsprechender Weise.

§ 11. Der Sachverständige hat über die von ihm vorgenommenen Untersuchungen für jeden Polizeibezirk getrennte Tagebücher mit folgenden Spalten zu führen:

1. Laufende Nummer,
2. Name des Viehbesitzers,
3. Art und Geschlecht des Schlachtviehs,
4. Tag und Stunde der Untersuchung vor dem Schlachten,
5. Befund vor dem Schlachten,
6. Tag und Stunde der Untersuchung nach dem Schlachten,
7. Befund nach dem Schlachten,
8. Betrag der gezahlten Gebühren.

Diese Tagebücher nebst Belägen (§ 3) hat der Sachverständige den betr. Polizei-Verwaltungen, sowie dem Kreis- und dem Departements-Thierarzt auf Erfordern jederzeit vorzulegen und bei Niederlegung des Amtes mit den Stempeln an die Polizei-Verwaltung Castrop zurückzugeben.

§ 12. Tritt eine Behinderung des Sachverständigen ein, so hat dieser unverzüglich der Polizei-Verwaltung Castrop und dem Stellvertreter hiervon Anzeige zu machen. Er hat dafür zu sorgen, daß etwa eingehende Anmeldungen sofort an seinen Stellvertreter gelangen.

§ 13. Dem Sachverständigen wird Pünktlichkeit im Dienst und genaue Befolgung der bestehenden und ferner ergehenden Vorschriften zur Pflicht gemacht (§§ 2 und 4 der Polizei-Verordnung).

§ 14. Für die Untersuchung des Schlachtviehes bezw. eingeführten Fleisches haben die Besitzer an den Sachverständigen folgende Gebühren zu entrichten:

1. für ein Stück Rindvieh im Alter von 1½ Jahren und mehr 3,00 Mk.,
2. für ein Stück Rindvieh unter 1½ Jahren 2,00 Mk.,
3. für ein Kalb unter 4 Wochen, 1 Schaf oder 1 Ziege 0,75 Mk.,
4. für ein Schwein (ausschließlich der Gebühren für die Trichinenschau) 1,00 Mk.,
5. für halbe Stücke Großvieh (1 und 2) oder kleinere Theile 1,50 Mk.,
6. für halbe Stücke Kleinvieh (3 und 4) oder kleinere Theile derselben ²/₃ der Gebühren.

Die Gebühren kommen voll zur Erhebung, auch wenn das Schlachtvieh nur vor der Tödtung oder nur im geschlachteten Zustande von dem Sachverständigen bezw. Stellvertreter untersucht worden ist. Die Entrichtung der Gebühren hat zugleich mit der Anmeldung des Schlachtviehes (§§ 1, 2 und 3 der Polizeiverordnung) zu erfolgen.

Muster für die Anmeldung.

Eingegangen ..... mittags ..... Uhr.

Unterzeichneter beabsichtigt, das nachbezeichnete Stück Vieh zu schlachten und meldet dasselbe hiermit zur Untersuchung an.

Art und Geschlecht des Schlachtviehes	Name, Stand und Wohnort des Vorbesitzers	Bemerkungen

Gebühren mit ..... Mk. sind beigefügt.

N. N., den ..... ten ..... 19....

(Unterschrift.)

Dortmund, den 9. Mai 1902.

Der Landrath.
v. Rynsch.